

# RS Vwgh 2006/5/30 2004/06/0204

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.05.2006

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §52;

BauG Stmk 1995 §21 Abs1 Z1;

BauG Stmk 1995 §41 Abs3;

BauRallg;

## Rechtssatz

Im Beschwerdefall war zu prüfen, ob eine Hütte ein bewilligungsfreies, im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft genutztes Nebengebäude im Sinne des § 21 Abs. 1 Z. 1 Stmk BauG darstellt. Im Regelfall ist bei der Beurteilung des Vorliegens eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes die Einholung eines Gutachtens erforderlich. Ausführungen dazu, dass die belangte Behörde im vorliegenden Fall davon ausging, dass der Beschwerdeführer Landwirt ist, aber die konkrete landwirtschaftliche Nutzung der Hütte auf Grund deren Ausstattung verneint hat. Dazu bedurfte es im vorliegenden Fall keines Gutachtens eines Sachverständigen aus dem Gebiet der Raumordnung oder Landwirtschaft.

## Schlagworte

Baupolizei Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2 Sachverständiger Entfall der Beiziehung Sachverständiger Erfordernis der Beiziehung Besonderes Fachgebiet

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004060204.X01

## Im RIS seit

27.06.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)